

Info für LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern: Wie kommen Verhaltensnoten zustande?

Liebe SchulpartnerInnen!

Da rund um das Thema „Betragensnoten“ immer wieder Fragen auftauchen, hier eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema:

gesetzliche Regelung (vgl. SCHUG § 43, § 18 LBVO)

Noten für das Verhalten in der Schule geben Auskunft über das persönliche Verhalten des Schülers/der Schülerin und seine/ihre Einordnung in die Klassengemeinschaft, wobei die Anlagen, das Alter und das Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten mitberücksichtigt werden. Mit einer Verhaltensnote „Zufriedenstellend“ bzw. „Wenig zufrieden stellend“ (in Extremfällen: „Nicht zufrieden stellend“) müssen SchülerInnen rechnen, wenn sie ihre gesetzlich geregelten Pflichten nicht erfüllen:

Welche Pflichten haben SchülerInnen laut Gesetz?

- Förderung der Unterrichtsarbeit (Mitarbeit)
- regelmäßiger und pünktlicher Schulbesuch
- Beteiligung an verpflichtenden Schulveranstaltungen
- Mitbringen der notwendigen Unterrichtsmittel (incl. Unterschriften, Geldbeträge etc.)
- Einhalten der Verhaltensvereinbarungen (incl. Hausordnung), wo z. B. auch der wertschätzende Umgang miteinander, das Rauchen ab 16 und die Hausschuhpflicht klar geregelt sind:

Gesundheit – Hygiene – Sicherheit

Um die Sauberkeit und Ordnung an unserer Schule aufrechtzuerhalten sowie die Gesundheit aller Schulpartner/innen zu fördern, beachten wir folgende Punkte:

Der erste Weg in der Früh führt uns in die Garderobe. **Jacken, Mäntel** und **Straßenschuhe** bewahren wir in den Spinden auf. Im Haus tragen wir saubere, trockene Zweit- bzw. Hausschuhe (ohne Profilsohle, möglichst mit heller Sohle, eher keine Sportschuhe), um grobe Verschmutzung und ein Zerkratzen des Fußbodens zu vermeiden. Das Aufbewahren von Jacken und Schuhen in den Klassenräumen ist – aus feuerpolizeilichen Gründen – nicht gestattet.

Was bedeutet das konkret? Welche Noten sind wofür vorgesehen?

Die Verhaltensnoten dienen laut Gesetz v. a. auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik der SchülerInnen. Ziel ist eine Verhaltensverbesserung, daher sollte dem Schüler bzw. der Schülerin auch klar sein, warum er welche Verhaltensnote bekommen hat. Verhaltensnoten werden bei der Konferenz beschlossen, die Diskussion darüber unterliegt der Schweigepflicht der Lehrkräfte. Normalerweise wissen die SchülerInnen durch das Feedback ihrer LehrerInnen Bescheid. Sonst erfahren sie auch vom Klassenvorstand, in welchen Bereichen ihr Verhalten Anlass zur Klage gegeben hat.

Grob zusammengefasst ist den Verhaltensnoten folgende Kurzbeschreibung zuzuordnen:

Sehr zufriedenstellend: (fast) alles in Ordnung

Zufriedenstellend: kleinere Verstöße gegen Verhaltensvereinbarungen und / oder Verletzung der Schülerpflichten

Wenig zufriedenstellend: grober Verstoß bzw. gehäufte Verstöße gegen Verhaltensvereinbarungen und / oder grobe Verletzung(en) der Schülerpflichten

Nicht zufriedenstellend: „Gefahr im Verzug“

Bei Fragen zu diesem oder anderen Themen stehe ich Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dir. Mag. Isabella Zins, e. h.